Landtagssitzung 2021

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 29. April 2021, 23:45

Herr Präsident, werte Mitglieder des Hohen Hauses,

ich stimme Herrn Richter Wedel zu, dass es in unserem Gesetzeswerk in Bezug auf die Verfassungsgerichtsbarkeit im Freistaat einige Regelungslücken und auch, aus meiner Sicht, Unklarheiten gibt. So sehe ich zum einen Probleme schon bei der Formulierung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts in Verfassungsrechtsstreitigkeiten im Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes. Zum anderen habe ich auch neben den von Richter Wedel schon angesprochenen offenen Verfahrensfragen auch meine Probleme mit der Besetzung des Landgerichts, speziell wenn es als Verfassungsgericht agiert.

All diese Probleme sollten meiner Meinung nach in zwei Schritten angegangen und dann auch gelöst werden. Zum einen sollte Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes bezüglich die sachlichen Zuständigkeiten in Verfassungsstreitigkeiten angepasst und neu gefasst werden. Und in einem zweiten Schritt würde ich vorschlagen, die organisatorischen und Verfahrensregelungen für Verfassungsgerichtsverfahren in einem eigenen, einem Verfassungsgerichtsgesetz zu regeln. Damit würde man die Verfassungsgerichtsbarkeit des Freistaats weitestgehend aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgliedern, welche in der Regelungshoheit der Föderation liegt und von dieser mit der Föderationsgerichtsverfassung auch geregelt wird.